

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

**zu der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/1996 -
Regierungserklärung des Ministerpräsidenten des
Freistaats Thüringen**

**Umgang mit Infektionen und Erkrankungen durch SARS-
CoV-2 nur durch wissenschaftlich fundierte, geeignete
und verhältnismäßige Maßnahmen - Umsetzung der Be-
schlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Ok-
tober 2020 sofort aufheben**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. jedes staatliche Handeln und insbesondere jeder Eingriff in die Grundrechte der Bürger dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss, mithin geeignet, erforderlich und in Abwägung aller betroffenen Grundrechte und Verfassungsrechtsgüter angemessen zu sein hat, um das jeweils angestrebte Ziel zu erreichen;
 2. die von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 für den adäquaten öffentlichen Umgang eines freiheitlichen Gemeinwesens mit dem SARS-CoV-2-Virus weder geeignet noch erforderlich noch angemessen sind und demnach den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen;
 3. die aktuell ergriffenen Maßnahmen dazu führen, das Privatleben der Menschen ebenso wie das öffentliche, das politische, das wirtschaftliche und das kulturelle Leben im Freistaat Thüringen derart massiv einzuschränken, dass der freiheitliche Charakter unserer Gemeinschaftsordnung grundsätzlich gefährdet wird;
 4. die aktuellen Zahlen des Robert Koch-Instituts zur Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht erkennen lassen, dass in den Bereichen Gastronomie, Übernachtungen, Freizeit oder Kultureinrichtungen ein erhöhter Anteil am Infektionsgeschehen festzustellen ist, es jedoch gerade diese Branchen sind, die in besonderem Maße von den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020 betroffen sind;
 5. nicht zuletzt mit dem von renommierten Fachleuten vorgeschlagenen Ampelsystem, welches anhand verschiedener Indikatoren

frühzeitig auf eine Überlastung des Gesundheitswesens durch das SARS-CoV-2-Virus hinweist, ein wissenschaftlich fundiertes und milderer Mittel zur Verfügung steht, als die am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen;

6. es die Landesregierung versäumt hat, in den Monaten seit Aus-rufung der Corona-Pandemie eine Strategie zu entwickeln, die beim öffentlichen Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus ohne weit-reichende Grundrechtseingriffe, Verbote, Zwangsmaßnahmen, (Teil-)Stilllegung des Wirtschafts- und Kulturlebens auskommt, sich auf den Schutz von Risikogruppen konzentriert und auf die Erreichung einer Grundimmunisierung der Bevölkerung setzt;
7. zur Beurteilung des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 posi-tive Labortestbefunde nur im Zusammenhang mit klinischen Be-funden, das heißt mit symptomatischen Erkrankungen, betrach-tet werden dürfen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Okto-ber 2020 nicht umzusetzen und die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thü-ringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverord-nung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 aufzuheben;
2. für den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus eine Strategie zum gezielten Schutz von Risikogruppen zu entwickeln und umzuset-zen;
3. nicht länger unverhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, die die Grundrechte weitreichend einschränken, das öffentliche, po-litische, wirtschaftliche und kulturelle Leben im Freistaat Thürin-gen massiv beschädigen und die freiheitliche Ordnung gefährden.

Begründung:

Das im Frühjahr 2020 auftretende neuartige SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundene Erkrankung COVID-19 forderten eine schnelle und pragmatische Reaktion der Politik. Obgleich es zahlreiche Gründe zur Annahme gab, dass von dem Virus besondere Gefahr für die Gesund-heit bestimmter Bevölkerungsgruppen ausging, blieben die Thüringer Landesregierung wie die Bundesregierung zunächst wochenlang untätig und verharmlosten die Gefahr. Als schließlich Maßnahmen ergriffen wurden, zielten diese vor allem auf die Vermeidung einer befürchteten Überlastung des Gesundheitswesens. Vor diesem Hintergrund wurde mit Blick auf das Coronavirus eine "epidemische Lage von nationaler Trag-weite" festgestellt. Seitdem werden in nie gekanntem Ausmaß Grund-rechte der Bürger, Beteiligungsrechte der Parlamente und auch die fö-derale Aufgabenverteilung in besonderer Weise eingeschränkt.

Die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens, die als Begrün-dung für die seit März 2020 verordneten Einschränkungen des privaten, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens diente, besteht jedoch seit Monaten nicht. Die durchaus dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens mit lokalen und regionalen Aus-bruchs-Hotspots steht im Kontrast zur nach wie vor verhältnismäßig klei-nen Zahl tatsächlich erkrankter Personen. Mit Stand 3. November 2020 werden zwar lediglich 35 Prozent der aktuell betreibbaren Intensivbet-ten in Thüringen als frei gemeldet, nur weniger als fünf Prozent der In-tensivbetten sind jedoch von an COVID-19 erkrankten Patienten belegt.

Ebenfalls zum 3. November 2020 gab es zu 1.934 positiv getesteten Personen in Thüringen (lediglich 0,09 Prozent der Thüringer Bevölkerung) nur 33 Fälle mit schwerem und elf mit kritischem Verlauf. Eine Überlastung des Gesundheitssystems kann daher gegenwärtig und auch für die nahe Zukunft ausgeschlossen werden.

Die spätestens seit Ende Mai 2020 seitens der Landesregierungen eingeführte Praxis, Maßnahmen zu differenzieren und auf das regionale Infektionsgeschehen anzupassen, hat sich grundsätzlich bewährt, weshalb ein regional differenziertes Vorgehen auch der aktuellen Corona-Entwicklung im Freistaat Thüringen angemessen ist.

Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020, die durch die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 in Thüringen umgesetzt werden, stehen hierzu im Widerspruch.

Die verhängten Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sind weder geeignet eine weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, noch sind die Maßnahmen in dieser Breite und Schärfe erforderlich, da es andere, wissenschaftlich fundierte und vor allem für die Bürger des Freistaats Thüringen und für die Wirtschaft deutlich mildere Mittel gäbe, um dem Geschehen zu begegnen. Die Maßnahmen sind aber letztlich deshalb nicht angemessen, weil sie in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Entwicklung des Pandemiegeschehens stehen. So ist etwa die flächendeckende Schließung der Gastronomie sowie von Hotels und Kultureinrichtungen nicht zu rechtfertigen, wenn längst erwiesen ist, dass Restaurants, Sportvereine oder Theater mit ihren Hygienekonzepten keine Brennpunkte der Pandemie und keine Schwerpunkte für Neuinfektionen darstellen.

Nicht umsonst haben inzwischen namhafte Staatsrechtler erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse gemeldet. Einige der beschlossenen Anti-Corona-Maßnahmen werden als verfassungswidrig eingestuft. Auch Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Wirtschaftsverbände, dabei insbesondere aus den Bereichen der Kultur, der Veranstaltungsbranche, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der Reisebranche, kritisieren die neuerlichen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens ebenfalls scharf und kündigten teilweise Klagen gegen die Umsetzung der Beschlüsse an.

Die Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020 in Thüringen in Form der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 steht auch im Widerspruch zur Protokollerklärung des Freistaats Thüringen zu diesem Maßnahmenkatalog. Den vom Ministerpräsidenten im Rahmen seiner Protokollerklärung selbst gesetzten Voraussetzungen, nämlich dass "der Freistaat Thüringen [...] diejenigen Maßnahmen mit[trägt], die für eine wirksame Eindämmung des Infektionsgeschehens durch wissenschaftliche Erkenntnisse geeignet und verhältnismäßig sind", wird mit der Verordnung keineswegs entsprochen.

Zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte der Thüringer Bürger, zum Schutze insbesondere der Familien und im Interesse der Thüringer Wirtschaft wird die Landesregierung daher aufgefordert, die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020 nicht umzusetzen und die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 aufzuheben.

Für die Fraktion:

Braga